

Wiss. Mit. Dr. Laura Schulte und Stud. iur. Christian Wittrahm, Bielefeld*

„Zwei Moscheen sind eine zu viel!“

THEMATIK	VwGO (einstweiliger Rechtsschutz), Bauplanungsrecht, Planungshoheit der Gemeinde
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenen-Klausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte Bundesrecht und Landesrecht Nordrhein-Westfalen

■ SACHVERHALT

Der „Türkische Islamische Union e.V.“ (V) ist Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke, die in der kleinen, kreisangehörigen Gemeinde G in NRW belegen sind. Beide Grundstücke liegen in dem Geltungsbereich eines Bebauungsplans, den die G erlassen hat und der dort ein besonderes Wohngebiet gem. § 4a BauNVO ausweist. Auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 1004 unterhält V seit Jahren eine als solche genehmigte kulturelle und religiöse Versammlungsstätte. Die seinerzeit insoweit erlassene Baugenehmigung weist für diese Versammlungsstätte eine Nutzfläche von insgesamt 1.000 m² aus, von denen ca. 500 m² als Gebetsfläche genutzt werden.

Am 1.2.2016 stellte V zunächst bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde (B), die vom Kreis getragen wird, eine Bauvoranfrage hinsichtlich des Baus einer Moschee auf dem 3.500 m² großen, zweiten Grundstück mit der Flurstück-Nr. 1008. B stellte insoweit mit Bescheid vom 19.5.2016 fest, dass das Vorhaben in offener Bauweise und mit einer max. Höhe von 16 m errichtet werden darf.

Mit Bescheid vom 3.7.2017 genehmigte B dem V dann anschließend den Bau der beantragten Moschee auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1008. V möchte von der Genehmigung unmittelbar Gebrauch machen. Das Vorhaben weist entsprechend der Genehmigung eine Nutzfläche von insgesamt 2.300 m² auf. Davon entfallen 500 m² auf den als Hauptraum im Erdgeschoss vorgesehenen „Gebetsraum Männer“ und 250 m² auf einen weiteren Gebetsraum im Obergeschoss „Gebetsraum Frauen“. Daneben sind im Erd- und Obergeschoss noch ein Foyer, eine Teestube, ein Vorstandsbüro, ein Sekretariat sowie weitere Funktions- und Nebenräume ausgewiesen. Das Vorhaben umfasst schließlich noch ein Untergeschoss mit einer Nutzfläche von ca. 1.000 m². Dort sollen gemäß der Bauvorlage unter anderem vier Kursräume, ein Fitnessraum und ein Jugendraum untergebracht werden. Die Baugenehmigung sieht die Schaffung von 25 Stellplätzen vor.

Unter der Überschrift „Anforderungen an die Nutzung des Gebäudes“ enthält die Baugenehmigung unter anderem folgende Nebenbestimmungen:

NB1: „Die Stellplätze wurden in Abhängigkeit zur Hauptnutzung berechnet. Hierzu wurden die angegebenen 650 Gebetsplätze zugrunde gelegt. Eine zeitgleiche Nutzung der Gebets- und sonstigen Räumlichkeiten (etwa Fitness-, Jugend- und Aufenthaltsräume) findet nach Angabe des Antragstellers während der Gebetszeiten nicht statt.“

* Die Verfasserin *Schulte* ist Rechtsreferendarin am LG Bielefeld sowie wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. *Christoph Gusy* (Universität Bielefeld). *Wittrahm* ist Hilfskraft an eben jenem Lehrstuhl. Der vorliegende Sachverhalt orientiert sich an der Entscheidung des VG Neustadt BeckRS 2016, 53957 bzw. des OVG RhPf BeckRS 2017, 1010522.

NB2: „Die geplante Moschee wird nach Angaben des Antragstellers nur von den Vereins- und deren Familienmitgliedern genutzt und ist somit nicht von überörtlicher Bedeutung. Sollte sich nach Aufnahme der Nutzung herausstellen, dass entgegen der Antragstellung eine überörtliche Bedeutung zugemessen werden kann, behält sich die Baugenehmigungsbehörde die Nachforderung zusätzlicher Stellplätze vor.“

Weitergehende Regelungen zu Art, Umfang und Zeiten der Nutzung enthalten weder die Baugenehmigung noch der zuvor erteilte Bauvorbescheid.

Am 1.8.2017 erhebt G gegen die Baugenehmigung des V Anfechtungsklage. Am 4.10.2017 stellt sie außerdem einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem örtlich zuständigen VG mit folgender Begründung: Die angefochtene Baugenehmigung verletze ihre Planungshoheit, da sich wegen Bestimmtheitsmängeln nicht beurteilen lasse, ob das genehmigte Vorhaben ihren planungsrechtlichen Vorgaben entspreche. Es lasse sich der objektive Umfang des Vorhabens hinsichtlich der konkret genehmigten Nutzung und Betriebszeiten sowie der Nutzungsweise nicht hinreichend eindeutig erkennen. Die Größe des Vorhabens widerspreche insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden starken Besucherverkehr dem Charakter des hier ausgewiesenen, besonderen Wohngebiets. Außerdem sei die durch die Baugenehmigung geforderte Anzahl an Stellplätzen viel zu gering. Schließlich sei eine erhebliche Lärmbelastigung zulasten der Nachbarschaft zu befürchten. Gerade in der Sommerzeit falle das Nachtgebet regelmäßig in die Nachtzeit und sei mit nicht unerheblichen Störungen der Nachtruhe verbunden.

V meint demgegenüber, der Antrag könne mit Blick auf den bestandskräftigen Vorbescheid vom 19.5.2016 keinen Erfolg haben, weil darin die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Bebauungsplan der Antragstellerin verbindlich festgestellt worden sei. Darüber hinaus sei das genehmigte Bauvorhaben aber auch in dem durch den Bebauungsplan ausgewiesenen besonderen Wohngebiet gem. § 4a II Nr. 5 BauNVO als Anlage für kirchliche und kulturelle Zwecke planungsrechtlich zulässig. Des Weiteren werde durch die Nebenbestimmung NB1 sichergestellt, dass sich die Nutzung der Moschee auf 650 Gebetsplätze beschränke und dass keine zeitgleiche Nutzung der beiden Gebetsräume und der sonstigen Räumlichkeiten während der Gebetszeiten erfolge. In Abhängigkeit zu dieser Nutzung sei die Anzahl der notwendigen Stellplätze zutreffend bestimmt worden. Die erteilte Baugenehmigung beschränke den Nutzerkreis auf die Mitglieder des V und deren Familienangehörigen, sodass eine höhere Frequentierung bzw. Ausnutzung einer der Einrichtungen des V zulasten der Frequentierung oder Ausnutzung der anderen gehe.

Fallfrage: Hat der Antrag der G auf einstweiligen Rechtsschutz Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Gehen Sie davon aus, dass der Antrag formgerecht gestellt worden ist.